

Aktenzeichen:

8 RV 857/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 26. August 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. August 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter S c h ü t z

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stutt-
gart vom 27. Juni 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der kinderlos verheiratete Kläger ist Rentner und bezieht nach dem Umanerkennungsbescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) Freiburg vom 23. Januar 1952 wegen "Teilverlust des linken Oberschenkels" und "Dickdarmerkrankung nach Ruhr" vom 1. Oktober 1950 an die Rente eines Erwerbsunfähigen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Am 31. Januar 1952 beantragte er, ihm neben seinen Versorgungsbezügen eine Pflegezulage zu gewähren. Er überreichte dazu ein ärztliches Zeugnis seines behandelnden Arztes Dr. ~~DE-EE-EE~~ in Freiburg-Haslach, in dem dieser bescheinigt, daß der Kläger "vor kurzem" unter den Zeichen einer Peritonitis ins Krankenhaus eingeliefert und operiert worden sei; bei der Operation seien starke Blinddarmverwachsungen und einige typhöse Geschwüre am Dünndarm festgestellt worden; die Operation sei zwar glatt verlaufen, bei ihr hätten aber nicht alle Verwachsungen gelöst werden können; die Folge seien sich öfter wiederholende starke Darmkoliken, so daß ständig eine Pflegeperson in Bereitschaft sein müsse. Da der Kläger zudem streng diät leben müsse, liege bei ihm Hilflosigkeit vor. Nach Beiziehung des Operationsberichts und des Krankenblatts vom Dezember 1951 sowie nach versorgungsärztlicher Hausuntersuchung lehnte das VersorgA. mit Bescheid vom 20. Juni 1952 den Antrag auf Gewährung einer Pflegezulage ab, weil Hilflosigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 BVG nicht vorliege. Zwar sei glaubhaft, daß die Beinprothese des Klägers häufig nicht getragen werden könne, jedoch werde auch ohne Prothese fremde Hilfe für die Verrichtungen des täglichen Lebens nur in sehr geringem Umfange benötigt; die dauernd notwendige Diätverpflegung rechtfertige die Gewährung einer Pflegezulage nicht.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid hat der Kläger beim ehemaligen Versorgungsgericht Freiburg Berufung eingelegt und sich dabei auf das ärztliche Zeugnis des Facharztes für Chirurgie Dr. ~~ME-EE-EE~~ in Freiburg vom 28. Mai 1953 gestützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Versorgungsgericht hat ein ärztliches Gutachten des Dr. med. Pf~~---~~ in Freiburg (Staatl. Gesundheitsamt Freiburg) eingeholt, in dem eine Hilflosigkeit des Klägers im Sinne des § 35 BVG verneint worden ist. Nachdem der Kläger im Januar 1954 mitgeteilt hatte, daß er sich einer erneuten Darmoperation habe unterziehen müssen, hat das Sozialgericht (SG.) Freiburg, auf das die Berufung am 1. Januar 1954 übergegangen war, die Operationsärzte der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg zur Frage der Hilflosigkeit des Klägers gehört: diese haben in ihrem Gutachten vom 3. März 1954 ein Pflegebedürfnis für die Dauer eines Vierteljahres nach der letzten Operation (4.1.1954) bejaht, dagegen liege über diesen Zeitraum hinaus eine dauernde Hilflosigkeit nicht vor. Das SG. hat dann den behandelnden Arzt Dr. M~~---~~ in Freiburg noch gutachtlich und in der mündlichen Verhandlung am 8. März 1955 die Ehefrau des Klägers zu dessen Beschwerden gehört; es hat den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Juni 1952 verurteilt, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an eine einfache Pflegezulage in Höhe von 50,-- DM monatlich und vom 1. August 1953 an von 60,-- DM monatlich zu gewähren: Unter Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeit des Klägers und der Tatsache, daß dieser streng diät leben und von seiner Ehefrau unter Verzicht auf einen Lohnerwerb gepflegt werden müsse, sei das Vorliegen von Hilflosigkeit zu bejahen.

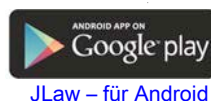
Das Landessozialgericht (LSG.) hat im Berufungsverfahren eine Auskunft des früheren Arbeitgebers der Ehefrau des Klägers - über die Dauer der Beschäftigung und die Gründe des Ausscheidens - eingeholt und die den Kläger betreffenden Akten der Landesversicherungsanstalt Baden und der Orthopädischen Versorgungsstelle Freiburg beigezogen. Es hat, nachdem auf Grund einer Eingabe der Ehefrau des Klägers auch das Arbeitsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart noch ein fachärztliches Gutachten zur Frage der Hilflosigkeit des Klägers durch die Medizinische Universitätsklinik in Freiburg (vom 30.5.1957) hatte erstellen lassen, mit Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

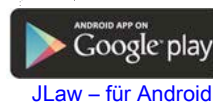
27. Juni 1958 das Urteil des SG. dahin abgeändert, daß der Beklagte dem Kläger nur für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. März 1954 eine Pflegezulage von monatlich 60,-- DM zu gewähren hat: die vom Kläger behauptete Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG liege - außer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1954 - nicht vor. Der Kläger habe nie dargetan, daß er zu den alltäglichen Verrichtungen *dauernd einer fremden Hilfe bedürfe; auch die Aufzählung* der von der Ehefrau des Klägers zu leistenden Dienste erschöpfe sich in der Zubereitung von Diätkost und der Anlegung von Wickeln beim Auftreten von Kolikanfällen. Das alles habe jedoch nur den Charakter von Einzelverrichtungen. Zwar sei nicht zu verkennen, daß der Kläger durch den Verlust des linken Beines insofern stark behindert sei, als das Tragen der Prothese durch den nur kurzen Oberschenkelstumpf und durch den Druck der Haltegurte auf den Leib sehr erschwert sei und deshalb meistens auch vermieden werde. Deshalb liege, bei Benutzung von zwei Krücken, auch beim Tragen von Gegenständen eine wesentliche Behinderung vor. Aber auch das Gehen an zwei Krücken beim Fehlen der Prothese wirke sich nicht so stark aus, daß der Kläger zur Fortbewegung einer fremden Hilfe bedürfe. Die mit dem Beinverlust verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit werde durch die als Schädigungsfolge anerkannte Dickdarmerkrankung nicht wesentlich gesteigert. Der Kläger habe sich von den wiederholten operativen Eingriffen wieder gut erholt. Weitere Komplikationen seien seit 1954 nicht mehr eingetreten. Die Dickdarmerkrankung erfordere zwar eine sorgfältige Lebensweise, sie mache den Kläger aber nicht hilflos. Was den Hinweis betreffe, durch den Einkauf und **die Zubereitung der** für die Diätkost erforderlichen Lebensmittel **entstünden erheblichere Mehrausgaben als bei normaler Lebensweise**, sei zu beachten, daß die Pflegezulage nicht die Funktion einer Unterstützung für besondere Aufwendungen habe, die durch den Ankauf und die Zubereitung verteuerter Lebensmittel entstehen. Das LSG. hat weiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ausgeführt, es habe um so weniger Bedenken, eine Hilflosigkeit des Klägers nur für die Dauer von drei Monaten im Anschluß an die operative Behandlung im Januar 1954 zu bejahen, als auch die gehörten Gutachter zu demselben Ergebnis gekommen seien. Zwar habe der Hausarzt Dr. M~~---~~ die Gewährung der Pflegezulage befürwortet, aber nur deshalb, weil mit dieser Gewährung ein Anreiz für eine gute häusliche Versorgung gegeben werden solle, die gleichzeitig eine Verringerung der Kosten für eine Krankenhausbehandlung verspreche. Dieselben Gesichtspunkte hätten auch die Gutachter der Medizinischen Universitätsklinik in Freiburg im Mai 1957 bewogen, für die Gewährung der Pflegezulage auf längere Dauer einzutreten. Sowohl diese Gutachter als auch der Hausarzt Dr. M~~---~~ hätten aber im Ergebnis beim Kläger einen Zustand der Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG verneint.

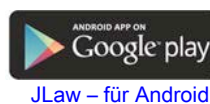
Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 27. Juni 1958 verkündete, am 22. Juli 1958 zugestellte Urteil des Berufungsgerichts richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Klägers, mit der die Verletzung des § 35 Abs. 1 BVG gerügt wird. Es gebe keinen überzeugenden Grund, der es rechtfertigen könne, wegen der als Schädigungsfolgen anerkannten Oberschenkelamputation und Dickdarmerkrankung die Hilflosigkeit des Klägers zu verneinen. Durch den sehr kurzen Amputationsstumpf, der das Tragen der Prothese wegen des Druckes der Haltegurte auf den Bauch unmöglich mache, und wegen der als Folgen der Dickdarmerkrankung zu jedem Zeitpunkt, Tag und Nacht, auftretenden Beschwerden wie Durchfälle, Schwindel- und Kolikanfälle müsse eine fremde Hilfe jederzeit zur Verfügung stehen. Das gelte besonders deshalb, weil tagsüber zur Fortbewegung Krücken benützt werden müßten, wodurch eine wesentliche Behinderung bei den überraschend einsetzenden Durchfällen und Krampfanfällen bestehe. Im übrigen gehe die Schwere der Dickdarmerkrankung schon daraus hervor, daß nach Auffassung der Gutachter eine besonders sorgfältige Lebens-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

weise erforderlich sei. Den benötigten Hilfeleistungen sei deshalb nicht nur der Charakter von Einzelverrichtungen zuzusprechen, vielmehr sei die Tragweite der Hilfeleistungen im täglichen Geschehensablauf so weitgehend, daß der Kläger ohne eine fremde, jederzeit zu seiner Pflege und Wartung bereite Hilfskraft nicht auskommen könne.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es dem Kläger die Gewährung der Pflegezulage versagt hat, und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. Freiburg vom 8. März 1955 auch insoweit zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG. Baden-Württemberg in Stuttgart vom 27. Juni 1958 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf die diesbezüglichen Schriftsätze der Beteiligten wird Bezug genommen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden und durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) statthaft. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das LSG. hat zutreffend einen Berufungsausschließungsgrund, insbesondere im Sinne des hier in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum SGG vom 25. Juni 1958 anzuwendenden (BSG. 8 S. 135) § 148 Nr. 3 SGG a.F., nicht angenommen und die Berufung gegen das Urteil des SG. als zulässig angesehen. Bei dem angefochtenen Bescheid vom 20. Juni 1952 handelt es sich hinsichtlich der Pflege-

- 7 -



- 7 -

zulage um eine - im ablehnenden Sinne ergangene - Erstfeststellung, da frühere Bescheide der Verwaltungsbehörde sich auf andere Versorgungsleistungen (Rente) bezogen haben. Von einer Neufeststellung im Sinne des § 148 Nr. 3 SGG a.F. mit der Wirkung des Berufungsausschlusses kann aber nur die Rede sein, wenn eine Vergleichsgrundlage für eine "Änderung der Verhältnisse" vorhanden ist, wenn also eine frühere Feststellung gleichartiger Bezüge vorausgegangen ist. Das Urteil des SG. betrifft somit nicht die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse (§ 148 Nr. 3 SGG a.F.), wenn es über einen Anspruch auf Gewährung der Pflegezulage entscheidet und dem - wie vorliegend - mit der Klage angefochtenen Bescheid ein anderer Bescheid, durch den über die Gewährung einer Pflegezulage - bejahend oder verneinend - erkennbar entschieden worden ist, nicht vorausgegangen ist (vgl. BSG. 3 S. 271 [274]; SozR. SGG § 148 Bl. Da 5 Nr. 13 und Da 6 Nr. 17).

Das Berufungsgericht hat auch § 35 BVG nicht verletzt. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch des Beschädigten auf die Gewährung einer Pflegezulage, solange er infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Hilfe bestehen kann. In Auslegung des § 35 BVG, der über den Begriff der Hilflosigkeit keinen zu seiner Anwendung ausreichenden Aufschluß gibt, hat der erkennende Senat mit Urteil vom 28. August 1958 (BSG. 8 S. 97) entschieden, daß als hilflos derjenige Beschädigte anzusehen ist, der für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden - nicht nur für einzelne - Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens ganz oder in erheblichem Umfange fremder Hilfe dauernd bedarf; dabei ist nicht erforderlich, daß die Hilfe fortwährend geleistet wird; es genügt schon, daß die Hilfskraft ständig in Bereitschaft sein muß. Allein entscheidend ist danach der Leidenszustand des Beschädigten und die durch diesen Leidenszustand bedingte persönliche Pflege, so daß wirtschaftliche

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesichtspunkte, wie etwa erhöhte Lebensführungskosten im Hinblick auf das Schädigungsleiden, unberücksichtigt bleiben müssen. Ob ein Zustand der Hilflosigkeit in diesem Sinne besteht, ist keine rein medizinische, sondern vielmehr eine Tatfrage, die in jedem einzelnen Falle unabhängig von der medizinischen Auffassung geprüft werden muß (BSG. a.a.O.).

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb das Bundessozialgericht bindenden Feststellungen des LSG. (§ 163 SGG) und nach den eigenen Darlegungen des Klägers bestand vorliegend für den Senat keine Möglichkeit, dem Klagebegehren zu entsprechen und den Kläger - über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1954 hinaus - als hilflos im Sinne des § 35 BVG anzusehen. Bei dem Kläger sind "Teilverlust des linken Oberschenkels" und "Dickdarmerkrankung nach Ruhr" als Schädigungsfolgen anerkannt; er ist deshalb erwerbsunfähig. Diese Erwerbsunfähigkeit allein berechtigt jedoch nicht auch zum Bezug der Pflegezulage, denn deren Bewilligung kann weder von dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch von der Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit abhängig gemacht werden (BSG. a.a.O.).

Was den Verlust des linken Beines betrifft, so hat das LSG. ausgeführt, es sei nicht zu verkennen, daß infolge der schlechten Stumpfverhältnisse und durch den Druck der Haltegurte der Prothese auf den Bauch das Tragen der Prothese sehr erschwert sei und deshalb meist vermieden werde; es leuchte auch ein, daß der Kläger, wenn und solange er an zwei Krücken gehe, insbesondere beim Tragen von Gegenständen, stark behindert sei. Seine Feststellung dazu, daß sich das Gehen an zwei Krücken beim Verzicht auf die Prothese nicht so stark auswirke, daß schon zur Fortbewegung eine fremde Hilfe erforderlich sei, ist jedoch nicht zu beanstanden. Es trifft auch zu, daß, wie das Berufungsgericht entschieden hat, die mit dem Beinverlust verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die als Schädigungsfolge anerkannte Dickdarmerkrankung nicht so



wesentlich gesteigert wird, daß deshalb nun eine fremde Hilfe dauernd benötigt würde oder in Bereitschaft sein müßte. Daran ändert nichts, daß es, wie die im Verfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen ausgeführt haben, im Gefolge der vorhandenen Verwachsungen beim Kläger von Zeit zu Zeit, immer wieder einmal zu Störungen der Darmpassage kommt, die 1946 zu einer Teilresektion des Dickdarms, 1951 zu einer Blinddarmoperation und 1954 zu einer Operation zur Beseitigung eines Darmverschlusses geführt haben. Denn von diesen operativen Eingriffen hat sich der Kläger den Umständen entsprechend gut erholt. Ebensowenig rechtfertigt die Tatsache, daß der Kläger beim Auftreten von Durchfällen oder Krampfanfällen der fremden Hilfe (seiner Ehefrau) beim Anlegen von Wickeln oder bei ähnlichen Hilfeleistungen bedarf, die Gewährung der Pflegezulage. Zwar handelt es sich, darin ist der Revision zuzustimmen, auch hierbei um eine Hilfe bei Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens. Die Revision verkennet aber, daß es sich hier nur um besondere Einzelverrichtungen handelt, bei denen Hilfe geleistet werden oder auch in Bereitschaft sein muß; von den "gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen" in dem bereits dargelegten Sinne kann dabei jedoch keine Rede sein. Denn trotz dieser an sich notwendigen Hilfeleistungen (durch die Ehefrau) ist der Leidenszustand des Klägers nicht so schwer, daß er ohne diese Hilfeleistungen und ohne diese Wartung "nicht bestehen" könnte. Daß er aber zu den regelmäßigen und gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens, wie z.B. Waschen, Ankleiden, Rasieren, Essen, Trinken usw., einer ständigen Hilfskraft dauernd oder auch nur in erheblichem Umfange bedürfe, wird vom Kläger selbst nicht behauptet oder dargetan. Schließlich kann auch die Tatsache, daß die Darmerkrankung eine besonders sorgfältige Lebensweise, den Ankauf teurerer Lebensmittel für Diätkost und auch die Zubereitung dieser Diätkost (durch die Ehefrau) erfordert, nicht dazu führen, den geltend gemachten Anspruch auf Pflegezulage zu



- 10 -

bejahen. Denn weder die Notwendigkeit einer sorgfältigen Lebensführung noch diejenige einer besonderen Diät ernährung haben mit einer Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG etwas zu tun. Im übrigen darf die Pflegezulage des § 35 BVG mit einer etwaigen, dem BVG fremden Verpflegungszulage nicht verwechselt werden.

Die vom Berufungsgericht weitgehend unabhängig von der medizinischen Auffassung geprüfte und entschiedene Tatfrage, daß ein Zustand der Hilflosigkeit beim Kläger nicht vorliegt, findet letztlich auch ihre Stütze in den im Laufe des Verfahrens erhobenen ärztlichen und fachärztlichen Gutachten. Der Versorgungsarzt Dr. P. in Freiburg (Gutachten vom 19. 3. 1952), der Obermed. Rat Dr. P. in Freiburg (Gutachten vom 28. 11. 1953) und die Ärzte der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg (Gutachten vom 3. 3. 1954) haben eine Pflegebedürftigkeit über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1954 hinaus verneint. Der behandelnde Arzt Dr. M. in Freiburg, der in seiner Bescheinigung vom 28. Mai 1953 - ebenso wie der Hausarzt Dr. D. (Bescheinigung vom 1. 2. 1952) - die Pflegebedürftigkeit zunächst bejaht hatte, hat in seiner sachverständigen Zeugenaussage vom 30. Juli 1954 ausgeführt, "daß streng genommen" eine Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG beim Kläger nicht vorliege, obwohl dieser "bei dauernder Unsicherheit seiner Darmfunktion und gewisser Debilität meist ans Haus gebunden und recht unbeholfen ist". Es sei aber zu erwägen, ob nicht durch Gewährung der einfachen Pflegezulage ein zusätzlicher Anreiz zu guter Versorgung gegeben werde, wodurch bei dem kränklichen Kläger die Kosten für Krankenhausbehandlung mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich zu verringern seien. Nicht anders haben sich die auf Veranlassung des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart gehörten Ärzte der Medizinischen Universitätsklinik in Freiburg (Gutachten vom 30. 5. 1957) geäußert: Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG bestehe beim Kläger nicht, jedoch liege ein Zustand vor, der eine besonders sorgfältige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

- 11 -

Lebensweise erfordere, damit der Kräftezustand nicht zu weit absinke oder eine nochmalige Operation notwendig werde. Beides würde einen kostspieligen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen, der durch die Gewährung einer Pflegezulage auf längere Dauer mindestens hinausgeschoben, wenn nicht ganz vermieden werden könne.

Solche Erwägungen können jedoch die Gewährung einer Pflegezulage nicht rechtfertigen.

Hilflosigkeit des Klägers im Sinne des § 35 BVG über den Zeitraum vom 1. Januar 1954 bis 31. März 1954 hinaus liegt danach nicht vor. Die Revision war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)